



Versicherungsschutz für Notärzte

Berufshaftpflichtversicherung

Wird einer Notarztstätigkeit nachgegangen, so sollte der Versicherungsschutz zur Berufshaftpflichtversicherung auf den Prüfstand gestellt werden.

Jeder Arzt muss sich gegen Schadenersatzansprüche aus der ärztlichen Tätigkeit gemäß § 21 seiner (Muster-) Berufsordnung hinreichend versichern. Die Einführung des Patientenrechtegesetzes im Februar 2013 führte zur Änderung der Bundesärzteordnung (§ 6 BÄO). Da bei unzureichendem Haftpflichtversicherungsschutz sogar das Ruhen der Approbation angeordnet werden kann, gilt es, den Umfang des Versicherungsschutzes genauestens zu prüfen.

Handelt es sich bei der Notarztstätigkeit um Ihre Dienstaufgabe, so empfehlen wir, den Versicherungsschutz hierfür zunächst mit Ihrem Arbeitgeber/der Krankenhausverwaltung zu klären. Denn es besteht keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung für die Arbeitgeber, ihren Angestellten Versicherungsschutz zu gewähren.

Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, ob die vereinbarte Höhe der Deckungssumme für Personenschäden ausreichend und ggf. ein arbeitsrechtlicher Regress möglich ist.

Wird der Notarztstätigkeit auf freiberuflicher Basis / im Rahmen einer Nebentätigkeit nachgegangen, so muss sich der Arzt hierfür selbst versichern, sofern nicht bereits über den Auftraggeber/Rettungsdienst ausreichender Versicherungsschutz besteht (schriftliche Versicherungsbestätigung anfordern!).

Bei der Übernahme von Notarztstätigkeiten kann es sich zum einen um bodengebundene Einsätze und zum anderen um die Luftrettung handeln.

Achtung: Besonderheit im Rahmen der notärztlichen Luftrettung!

Entscheidend ist, ob einer grenzüberschreitenden Notarztstätigkeit nachgegangen wird. Ebenso relevant für die Überprüfung des Versicherungsschutzes zur Berufshaftpflichtversicherung ist, ob im Rahmen der Notarztstätigkeit Patienten von und nach Deutschland bzw. vom und ins Ausland transportiert werden, deren gewöhnlicher Aufenthalt und Lebensmittelpunkt nicht Deutschland ist. Gilt bei der Behandlung eines solchen Patienten u. U. (kein) deutsches Recht vereinbart? Auch der zeitliche Umfang einer grenzüberschreitenden Notarztstätigkeit ist hierbei von Bedeutung.

Ob der Versicherungsschutz einer herkömmlichen Berufshaftpflichtversicherung bei der Übernahme einer grenzüberschreitenden Notarztstätigkeit ausreichend ist oder die Vornahme einer Vertragsanpassung aufgrund von z. B. der besonderen Erfordernisse eines betreffenden (Aus)Landes notwendig ist, bedarf einer Einzelfallprüfung.

Wird die Luftrettung von einer Organisation/einem medizinischem Dienstleister angeboten, so ist zunächst zu prüfen, ob über den Betreiber der Luftrettung ggf. ein ausreichender Versicherungsschutz für die freiberuflich tätigen Notärzte zur Absicherung von zivilrechtlichen Ansprüchen (z. B. Schadenersatz einschließlich Schmerzensgeld) besteht. Um etwaige Deckungslücken zu vermeiden, soll der Versicherungsschutz – der Höhe und dem Grunde nach – dem betroffenen Notarzt schriftlich bestätigt werden.

Der BDA unterhält für seine Mitglieder bei der Versicherungskammer Bayern einen Rahmenvertrag zur Berufshaftpflichtversicherung, dem die Verbandsmitglieder bei Bedarf und gegen Antrag beitreten können.

Besteht Ihre Berufshaftpflichtversicherung bereits zu Sonderkonditionen bei der Versicherungskammer Bayern, so lassen Sie die Überprüfung Ihres Versicherungsschutzes durch einen Kundenbetreuer beim Funk Ärzte Service der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH vornehmen. Sofern Sie noch nicht über den Haftpflicht-Rahmenvertrag des BDA versichert sind, besteht spätestens jetzt Handlungsbedarf. Profitieren auch Sie von den exzellenten Sonderkonditionen zur Berufshaftpflichtversicherung, der Fachkompetenz des Risikoträgers sowie dem Know-how unseres Versicherungsmaklers.

Rechtsschutzversicherung

Bei der Übernahme der Notarztstätigkeit (ob dienstlich und/oder freiberuflich, bodengebunden und/oder im Rahmen der Luftrettung) kann gegen den Arzt zudem noch zusätzlich strafrechtlich ermittelt werden (z. B. wegen fahrlässiger Körperverletzung oder unterlassener Hilfeleistung). Auch arbeitsrechtliche Sanktionen (z. B. Abmahnung/Kündigung) gegen angestellte Notärzte können in Betracht kommen.

Der BDA unterhält für alle Verbandsmitglieder eine obligatorische Gruppenrechtsschutzversicherung, die u.a. einen Strafrechts- und Arbeitsgerichtsrechtsschutz umfasst. Alle berufstätigen Verbandsmitglieder profitieren vom Versicherungsschutz dieser Deckung automatisch kraft Mitgliedschaft im BDA. Der genaue Umfang des Gruppen-Rechtsschutzvertrages kann der aktuellen Versicherungsbrochure für BDA-Mitglieder entnommen werden. Die Absicherung der darüber hinausgehenden Rechtsschutzrisiken der Notärzte (beruflich und privat) kann auf Wunsch zu Sonderkonditionen zur Anschluss-Rechtsschutzversicherung – exklusiv für BDA-Mitglieder – gegen Antrag vorgenommen werden.

Unfallversicherung für Ärzte (UVÄ)

Auch hierzu hat der BDA für seine Mitglieder Vorsorge getroffen. Erleidet ein Notarzt einen Unfall, so kann es u. U. fatale Folgen auf seine weitere Berufsausübung haben. Zur Absicherung von sogenannten Katastrophenschäden hat der BDA für seine Mitglieder einen Rahmenvertrag zur Unfallversicherung abgeschlossen, in dem Versicherungsschutz 24 Stunden – beruflich und privat – vereinbart gilt. Die Spezialität dieser Deckung besteht in der besonderen Gliedertaxe, damit der Verlust oder die Gebrauchsunfähigkeit von Fingern, einer Hand oder eines Armes für Notärzte nicht die Beendigung ihrer ärztlichen Tätigkeit zur Folge hat.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Fordern Sie hierzu nähere Informationen zu Sonderkonditionen exklusiv für BDA-Mitglieder direkt bei der



Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH
Funk Ärzte Service
Frau Sabine Stock
Valentinskamp 20 | 20354 Hamburg
fon +49 40 35914-504 | fax +49 40 3591473-504
www.funk-gruppe.com | s.stock@funk-gruppe.de

an. Wir bitten Sie, den abgedruckten Coupon bei Interesse ausgefüllt an unseren Versicherungsmakler zu senden.

Nach Vornahme einer abschließenden Analyse und Prüfung werden Sie von den Spezialisten unseres langjährigen Versicherungsmaklers, Funk Ärzte Service der Funk Hospital-Versicherungsmakler GmbH, kompetent und kostenfrei im Auftrag des BDA beraten.

Einen umfassenden Überblick über den Versicherungsservice (inkl. Konditionen/Prämien) finden Sie auf unserer Homepage:

www.bda.de/service-recht/versicherungsservice/versicherungsbroschuere.html

Ass. iur. Evelyn Weis
BDA-Versicherungsreferat
Neuwieder Straße 9, 90411 Nürnberg
Mail: Versicherung@bda-ev.de

Antwortcoupon

Kontaktdaten – bitte in Druckbuchstaben

Telefon	E-Mail	Fax

Ich bin notärztlich tätig

im Rahmen der Dienstaufgaben

auf freiberuflicher Basis

bodengebunden

im Rahmen der Luftrettung

grenzüberschreitend

und interessiere mich für eine

Berufshaftpflichtversicherung

Unfallversicherung für Ärzte

Anschluss-Rechtsschutzversicherung

Ich bitte um Zusendung näherer Informationen. Vielen Dank.

Ort, Datum

Unterschrift